

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/02/2018/B; LSchK/SL/09/2017

In dem Verfahren

1. des Genossen [...] [...]

2. KV [...], [...]

Beschwerdegegner und Antragsteller (AS)

gegen

[...], [...],

Beschwerdeführer und Antragsgegner (AG)

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 4. Januar 2019 nach der mündlichen Verhandlung vom

14. April 2018 mit ihren Mitgliedern [...] folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde des AG gegen den Beschluss der Landesschiedskommission [...] (LSchK[...]) zum Geschäftszeichen 09/2017 vom 07.12.2017 wird zurückgewiesen. Der AG wird aus der Partei ausgeschlossen. Ein Wiedereintritt ist nach Ablauf der 2-Jahres-Frist nur über den Parteivorstand möglich.

Tatbestand:

Der AG ist seit 2005 Mitglied der Partei DIE LINKE.

Am 7. Mai 2017 fand in [...] eine Landesmitgliederversammlung des Landesverbands [...] statt, in der die Landesliste der Partei für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag aufgestellt wurde. Dabei wurden die beiden ersten Listenplätze in getrennten Wahlgängen ermittelt. Im ersten Wahlgang wurde der Gen. [...] mit 317 von 552 abgegebenen gültigen Stimmen für Platz 1 der Landesliste nominiert. Im zweiten

Wahlgang wurde die Gen. [...] mit 193 von 381 abgegebenen gültigen Stimmen für Platz 2 der Landesliste nominiert.

Der AG, Ortsvorsitzender [...] der Partei DIE LINKE im [...], hatte am 21. Juli 2017 beim Landgericht [...] den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Landesvorstand und die zur Unterzeichnung der Landesliste bzw. zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Genossinnen und Genossen mit dem Ziel beantragt, die Verfügungsbeklagten zur Zurücknahme der Landesliste zu verurteilen. Das Landgericht hat den Antrag mit Urteil vom 26. Juli 2017 zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung legte der AG Berufung ein, welche nach dem Hinweis des Oberlandesgerichts vom 27. Juli 2017, wonach die Berufung keinerlei Aussicht auf Erfolg habe, zurückgenommen wurde.

Parallel hatte sich der AG zeitgleich an die Landeswahlleiterin gewandt und Bedenken geäußert, ob die Landesliste im Einklang mit § 21 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) aufgestellt worden sei. Die Landeswahlleiterin hat die Partei auf diese Bedenken hingewiesen und anheimgestellt, sie schlicht durch eine Wiederholung der Listenaufstellung auszuräumen. Der Landesvorstand hat hierzu keine Veranlassung gesehen. Der Landeswahlausschuss hat die Landesliste in öffentlicher Sitzung am 28. Juli 2017 zugelassen. In der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses hat die Landeswahlleiterin erklärt, dass zwar nicht alle Bedenken vollständig ausgeräumt werden konnten, die Voraussetzungen für eine Zurückweisung der Landesliste nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BWahlG aber nicht gegeben seien.

Mit Schreiben vom 04. August 2017 stellte der AS zu 1. den Antrag auf Ausschluss des AG aus der Partei. Er berief sich darauf, den Antrag auch für weitere Antragsteller zu stellen, die auf einer beigelegten Liste mit der Überschrift „Antrag auf Parteiausschluss von [...] und [...]“ (mit Unterschrift) verzeichnet waren. Ein Bezug zum dreiseitigen Antrag des AS zu 1. Enthielt die beigelegte Liste nicht, auch keine Vollmachterteilung zugunsten des AS zu 1.

Er begründete den Ausschlussantrag mit dem vorgenannten Verfahren vor der Landeswahlleiterin und dem Landgericht. Die Durchführung des Verfahrens sei illoyal und unsolidarisch gegenüber der Partei. Auch habe der AG hierbei Mitglieder der Partei der Wahlmanipulation bezichtigt. Er habe hierbei bewusst in Kauf genommen, dass die Partei im [...] mangels zugelassener Liste zur Bundestagswahl 2017 nicht antreten könne.

Des Weiteren habe der AG folgende Aussagen im Juli 2017, also vor der Bundestagswahl, öffentlich (auf seiner Facebook-Seite) getroffen:

- „Ich freue mich auf [...] Ausschlussverfahren“
- „Ich kenn keinen Politiker, der seiner Partei mehr geschadet hat und tut, um seine persönlichen Belange zu befriedigen, wie [...]“

Am 10. August 2017 beantragte der AS zu 2. den Ausschluss des AG aus der Partei DIE LINKE. Er bezog sich auf das o.g. Verfahren vor dem Landgericht. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem LG hätte der berichterstattende Richter darauf hingewiesen, dass es wohl das offensichtliche Ziel der dortigen Antragsteller (hier u.A. der AG) sei, dass die Partei DIE LINKE im [...] gar keine Liste habe und somit in [...] bei der Bundestagswahl im September nicht gewählt werden kann. Der Richter habe ausdrücklich nachgefragt, ob sich die dortigen Antragsteller dieser weitreichenden Konsequenz bewusst seien, was diese in der Verhandlung bejaht hätten.

Mit Schreiben vom 14. August 2017 beantragte der AS zu 1., das Mitglied der LSchK[...] [...] als befangen von dem Verfahren auszuschließen. Am 30. September 2017 gab die LSchK[...] dem Befangenheitsantrag statt.

Mit Schreiben vom 29. Bzw. 30. August 2017 rügte der AG die ihm gesetzten Erwidierungsfrist für die Ausschlussanträge der AS als zu kurz. Diese seien auch nicht vollständig übermittelt worden, da die Liste der weiteren Unterzeichner (AS zu 1.) nicht beigelegt gewesen sei. Der AS zu 1. Habe seine Vollmacht, für andere zu handeln, nicht nachgewiesen. Auch sei das gegen die Aufstellung der Landesliste geführte separate Verfahren des AG, welches zweitinstanzlich von der BSchK (AZ 16/2917/B) noch nicht entschieden worden sei, vorrangig.

Der AG hatte daher Aussetzung des Verfahrens beantragt.

Schriftsätze wollte der AG nicht auf die Ausschlussgründe eingehen; er verwies insoweit auf die mündliche Verhandlung. Im Übrigen hielt der AG die Anträge für unzulässig. Er kündigte an, die zur mündlichen Verhandlung zu ladenden Zeugen rechtzeitig zu benennen.

Er sehe durch die vorliegenden Ausschlussanträge sein Recht auf Anrufung staatlicher Gerichte/Institutionen „bei diesen Wahlmanipulationen/Wahlbetrug“ vorsätzlich und widerrechtlich beschnitten. Nicht er, der „Wahlmanipulationen und diesbezügliche

Betrugsaktionen aufarbeite handle parteischädigend, sondern der Personenkreis, der diese Untaten verübe bzw. verüben ließ, MdB [...].“

Mit Schreiben vom 2. September 2017 forderte die LSchK[...] den AG auf, zu den Ausschlussanträgen bis zum 13. September 2017 Stellung zu nehmen.

Mit Beschluss vom 17. September 2017 eröffnete die LSchK[...] das Verfahren.

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2017 wies die LSchK[...] den AG darauf hin, dass über seine Befangenheitsanträge gegen einzelne Mitglieder der LSchK[...], eingegangen am 28. August 2017 (datiert auf den 29. August 2017) nicht beschlossen werden würde, da diese (im Original) nicht vorlägen.

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2017 setzte die LSchK[...] für den 05. November 2017 Termin zur mündlichen Verhandlung an. Der AG wurde in der Ladung darauf hingewiesen, dass die mündliche Verhandlung auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden kann, wenn er dieser unentschuldigt fernbleibe.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2017 ergänzte der AS zu 2. Seinen Ausschlussantrag mit (weiteren) Aussagen des AG auf Facebook vor der Bundestagswahl:

- „Alles von [...] inszeniert, um andere öffentlich zu diffamieren“
- „Müssen wir [...] Linke uns von solchen Menschen repräsentieren lassen? Ich sage nein!!!!“
- „Wie schon mehrmals berichtet, hatte [...] sich Stimmen von Parteifremden (Schaustellern) eingekauft, weil er damit rechnen musste, von der eigenen Parteibasis nicht mehr auf Platz 1 der Liste gewählt zu werden. Durch diesen Einkauf der Stimmen wurde der eigentliche Wille der Parteibasis außer Kraft gesetzt. Wer so mit seiner Parteibasis umgeht, sollte sich doch nicht wundern, dass es Mitglieder gibt, die für diesen „Spitzenkandidaten“ in ihrer Freizeit keinen Wahlkampf machen wollen.“
- „Offensichtlich ist, wie [...] die Partei für seine eigenen Ziele missbraucht und benutzt.“

Am 4. November 2017 teilte der AG mit, dass er krankheitsbedingt an der mündlichen Verhandlung vom 5. November 2017 nicht teilnehmen könne. Neuer Termin wurde mit Beschluss vom 4. November 2017 für den 22. November 2017 17 Uhr angesetzt, dem AG am 5. November 2017 übermittelt.

Am 20. November 2017 teilte der AG mit, dass er den Termin um 17 Uhr nicht wahrnehmen könne, da seine Arbeitszeit erst um 19 Uhr ende. Er bat um Verschiebung seiner Verhandlung auf 20 Uhr; wenn seiner Bitte nicht entsprochen werden könne, sei die Verhandlung auch ohne ihn durchzuführen.

Mit Beschluss vom 22. November 2017 wurde Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 7. Dezember 2017 angesetzt.

Am 07. Dezember 2017 führte die LSchK[...] zum GZ 9/2017 die mündliche Verhandlung durch. Der AG nahm nicht daran teil; er wurde von dem o.g. (wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren ausgeschlossenen) Mitglied der LSchK[...] [...] (mit schriftlicher Vollmacht) vertreten.

Dieser rügte mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2017 erneut, dass die weiteren Antragsteller zum Antrag des AS zu 1. immer noch nicht bekannt gegeben worden seien. Die Ladung zum Termin sei nicht ordnungsgemäß zugestellt worden. Er wiederholte die o.g. Befangenheitsanträge vom 28./29. August 2017 und stellt den Antrag, die Verhandlung zu vertagen.

Mit Beschlüssen vom gleichen Tage wies die LSchK[...] den Vertagungsantrag zurück und schloss den AG aus der Partei DIE LINKE aus.

Sie begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen mit den o.g. öffentlichen Aussagen des AG auf Facebook. Hierdurch habe er Funktionäre der Partei verunglimpft, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit herabgesetzt und dadurch die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele der Partei gefährdet. Durch seinen seit Monaten geführten Rachefeldzug gegen Funktionäre und Mandatsträger der Partei habe er die ihm obliegenden Loyalitätspflichten erheblich verletzt. Dabei habe der Kampf keine erkennbar politisch-inhaltliche Komponente. Innerparteiliche Kontroversen über Personalfragen dürften nicht schrankenlos in beliebiger Form ausgetragen werden. Die Bundessatzung gebiete, innerparteiliche Kontroversen unter Beachtung der Grundsätze der Solidarität auszutragen. Gegen diese Grundsätze hätte der AG vorsätzlich und erheblich verstoßen.

Mit seinen Verfahren vor den Zivilgerichten und der Landeswahlleiterin habe der AG bewusst und vorsätzlich die Zulassung der Liste der Partei zu den Bundestagswahlen im [...] gefährdet, zumindest habe er billigend in Kauf genommen, dass es dann keine Liste gebe. Mit dem Verfahren habe der AG die eigene Partei ins Zwielficht gerückt und

sie einer hämischen Beurteilung durch die Öffentlichkeit ausgesetzt. Er habe der Öffentlichkeit ein Bild vermittelt, in der

Kandidatennominierungen in der Partei (nur) durch Manipulation und Betrug zustande komme. Für seine schwerwiegenden Vorwürfe sei er den Beweis schuldig geblieben. Er habe nach dem Scheitern seines von ihm eingeleiteten Verfahrens vor dem Landgericht weiter Manipulation und Betrug behauptet, entgegen der Aussage der Landesvorsitzenden, sie habe bei der Nominierung keine Unregelmäßigkeiten feststellen können.

Der AG habe hierdurch der Partei schweren Schaden zugefügt. Es sei in der Öffentlichkeit der Eindruck einer zerstrittenen Partei entstanden, die sich nicht um Recht und Gesetz schere, die staatliche Rechtsvorschriften über die Nominierung von Kandidaten für öffentliche Wahlen ebenso ignoriere wie parteiinterne.

Mit Schreiben vom 04. Januar 2018 legte der AG Beschwerde (bezeichnet als „Widerspruch“) gegen diesen Beschluss der LSchK[...] ein. Die vollständige Entscheidung lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Wann diese ausgefertigt und dem AG zugestellt wurde lässt sich der erstinstanzlichen Verfahrensakte nicht entnehmen; nach dem unstreitigen Vortrag des AG erhielt er diese am 22. März 2018.

Mit Schreiben vom 28. März 2018 wurde der AG zur mündlichen Verhandlung vor der BSchK am 14. April 2018 geladen. Der AG wurde darauf hingewiesen, dass die mündliche Verhandlung ohne ihn stattfinden könne, wenn er dieser unentschuldigt fernbliebe.

Die BSchK führte am 14. April 2018 die mündliche Verhandlung in Anwesenheit des AG und des AS zu 1. durch. Der AS zu 2. ließ sich durch einen Bevollmächtigten vertreten.

In der mündlichen Verhandlung bestätigte der AG auf Nachfrage der BSchK, dass ihm bei der Verhandlung vor dem Landgericht bewusst gewesen sei, dass - sofern er obsiegt hätte - die Partei keine Liste zur Bundestagswahl 2017 im [...] gehabt hätte.

Mit Beschluss vom gleichen Tage forderte die BSchK den AG auf, zu den Ausführungen der AS im erstinstanzlichen Verfahren und in der mündlichen Verhandlung vor der BSchK sowie zu den Tatsachenbehauptungen in der angegriffenen Entscheidung der LSchK[...] schriftsätzlich bis zum 14. Mai vorzutragen. Auf Antrag des AG vom 26. April 2018 wurde die gesetzte Frist bis zum 15. Juni 2018

ablaufend (für alle Verfahrensbeteiligten) verlängert. Auf die Schriftsätze der AS vom 16.05. 2018 bzw. 11.06. 2018 wurde dem AG eine Erwidierungsfrist bis zum 6. Juli 2018 gewährt.

Mit Schriftsatz vom 15. Juni 2018 führte der AG aus: Er rüge erneut die nicht erfolgte Zusendung der Liste der weiteren AS zum AS zu 1. Auch seien die Befangenheitsanträge gegen Mitglieder der LSchK[...] verfahrensfehlerhaft nicht behandelt worden.

Dem AG sei es bei seinem Vorgehen darum gegangen, die Partei vor Schaden durch kriminelle oder zumindest verwerfliche Handlungen anderer Mitglieder zu bewahren. Für den Imageschaden der Partei sei nicht der AG, sondern der Landesvorstand und die LSchK[...] verantwortlich, die versucht hätten, eine Aufklärung der Manipulationsvorwürfe zu verhindern bzw. solange zu verzögern, bis die Aufstellung einer neuen Liste nicht mehr möglich gewesen sei. Nach Anrufung der ordentlichen Gerichte sei der AG von den bereits benannten Personen bzw. deren Mitstreitern diskreditiert, gemobbt, bedroht und beschimpft worden und es sei versucht worden, seine Existenz zu zerstören.

Eine Substantiierung der Vorwürfe erfolgte nicht.

Der AG habe nicht das Ziel gehabt, der Partei zu schaden, sondern hätte die Werte der Verfassung verteidigen, demokratische Grundregeln schützen und sich für eine gerechte Sache einsetzen wollen. Dass es zu einer solchen Eskalation gekommen sei, sehe er inzwischen als Fehler an. Ihm tue das Vergangene leid. Er habe auch kein Interesse mehr daran, die entsprechenden Vorgänge weiter vor einem ordentlichen Gericht auszutragen.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des AG ist unbegründet.

1.

Die Zuständigkeit der BSchK ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).

2.

Die Rüge des AG auf Verletzung verfahrensrechtlicher Normen durch die LSchK[...] greift teilweise durch.

Die Rüge gegen die Nichtübersendung der Liste der weiteren AS zum AS zu 1. ist unbeachtlich, denn eine wirksame Antragstellung durch diese weiteren AS erfolgte nicht. Die Einreichung einer vom Antrag getrennten, mit diesem weder inhaltlich noch materiell verbundenen Liste von weiteren AS genügt den prozessualen Anforderungen an zurechenbare inhaltliche (einseitige, empfangsbedürftige) Erklärungen nicht.

Die Rüge gegen die fehlende Bescheidung der Befangenheitsanträge gegen Mitglieder der LSchK[...] greift durch. Da diese zu Beginn der mündlichen Verhandlung der LSchK[...] wiederholt wurden, kam es auf den Eingang der unterzeichneten Originalanträge nicht (mehr) an. Über sie hätte daher durch einzelne Beschlüsse der LSchK[...] - unter Ausschluss des jeweils betroffenen Mitglieds der LSchK[...] - entschieden werden müssen, zumal diese Anträge zumindest für die Zulässigkeit hinreichend substantiiert waren.

Die BSchK hält die Bestellung des vom hiesigen Verfahren erstinstanzlich wegen der Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieds der LSchK[...] als Bevollmächtigten des AG für sehr bedenklich. Es spricht vieles dafür, dass die LSchK[...] berechtigt gewesen wäre, den Bevollmächtigten wegen seiner (weiter bestehenden) Zugehörigkeit zur LSchK[...] vom Verfahren auszuschließen. Dies bedarf aber keiner Entscheidung durch die BSchK. Die Verfahrensfehler sind im zweitinstanzlichen Verfahren vor der BSchK geheilt, da diese als Tatsacheninstanz (erneut) entscheiden kann.

3.

Die Beschwerde gegen den Beschluss der LSchK[...] ist unbegründet. Der AG hat vorsätzlich gegen die Satzung und erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt. Die BSchK schließt sich den insoweit zutreffenden Ausführungen der LSchK[...] im angegriffenen Beschluss an und vertieft diese wie folgt:

§ 6 PartG i.V. mit Art. 21 GG gewähren den Parteien eine weitgehende Autonomie in der Ausgestaltung ihrer Satzungen. Dies drückt sich z.B. in der eingeschränkten Möglichkeit der zivilgerichtlichen Kontrolle von Entscheidungen der Parteigerichte aus (s. Beschluss des BVerfG v. 28. März 2002 zum GZ 2 BvR 307/01, Rdnr. 1 Hf.).

Das Maß der konkret für ein Parteimitglied verfügbaren Freiheit wird durch die parteieigenen Regeln definiert. Diese müssen sich nicht auf einen materiellen Maßstab (politische Grundüberzeugungen) beschränken, da auch die Form des Mitgliederverhaltens aus Sicht der Organisation funktionsstörend und somit inakzeptabel sein kann, sei es, dass die Form des Verhaltens gegenüber anderen Parteimitgliedern den innerparteilichen Frieden empfindlich stört, sei es, dass die Partei durch ein unangemessenes Nachaußentragen des Konflikts in ihren Beziehungen zur Umwelt gestört wird. Die Partei kann also - allgemein formuliert - von ihren Mitgliedern einen parteifreundlichen Modus der Verfolgung eigener Interessen verlangen. (s. hierzu ausführlich Sebastian Roßner, Parteiausschluss, Parteiordnungsverfahren und innerparteiliche Demokratie, Nomos Verlag 2014, S. 71ff). Insoweit ist die Partei DIE LINKE auch berechtigt, es den Parteimitgliedern zur Pflicht aufzuerlegen, bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht von der Wahl der Kandidaten der Partei bzw. der Partei selbst abzuraten.

Der AG hat pauschal die Tatsachenbehauptungen in den Anträgen der AS, deren Schriftsätzen im Verfahren und in der angegriffenen Entscheidung der LSchK[...] als unzutreffend zurückgewiesen. Eine substantiierte Erwiderung erfolgte weder erst- noch zweitinstanzlich.

Bereits die auf den Spitzenkandidaten der Partei zur Bundestagswahl 2017 im [...] bezogene öffentliche Aussage des AG direkt vor der Bundestagswahl „Müssen wir [...] Linke uns von solchen Menschen repräsentieren lassen? Ich sage nein!!!!“ ist ausreichend, um den Ausschluss des AG aus der Partei DIE LINKE zu begründen (hierzu später). Die LSchK[...] hat u.a. mit dieser bei Facebook veröffentlichte Aussage des AG ihre Entscheidung begründet.

Der AG hat zwar „nur“ seine eigene Meinung wiedergegeben, er könne den Kandidaten seiner eigenen Partei nicht wählen. Eine solche öffentliche Meinung des AG, der als Ortsvorsitzender des mitgliederstärksten Ortsverbandes im [...] bekannt

ist, stellt jedoch bei objektiver Betrachtung einen öffentlichen Aufruf dar, die Partei DIE LINKE bei der Bundestagswahl 2017 nicht zu wählen.

Es bedarf keiner tieferen Erläuterung, dass der AG damit die Kernpflichten eines Parteimitglieds verletzt hat: Gemeinsam politisch um die größtmögliche Zahl an Wählerstimmen bei staatlichen Wahlen zu ringen, an der politischen Willensbildung in der Gesellschaft sich so stark wie möglich zu beteiligen.

Mit der Verpflichtung, nicht gegen die Partei und ihre Kandidaten an- und aufzutreten soll (nur) gewährleistet werden, dass innerparteiliche, demokratisch und satzungsrechtlich, mehrheitlich getroffene Nominierungsentscheidungen durch alle Mitglieder der Partei respektiert werden und dass die durch die Partei nominierten Kandidatinnen und Kandidaten darauf vertrauen können, nicht mit aus der eigenen Partei erwachsenen Gegenstimmen konfrontiert zu werden. Im Rahmen der auch hier vorzunehmenden Abwägung müssen die Grundrechte des AG aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 und 9 in Verbindung mit dem innerparteilichen Demokratiegebot gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG hinter der gleichfalls grundgesetzlich geschützten Funktionsfähigkeit der Partei zurücktreten. Die durch Verletzung parteiinterner Pflichten bedingte Schwächung der Überzeugungskraft der Partei im Außenverhältnis muss die Partei nicht hinnehmen.

4.

Als weiterer, den Antrag stützender Grund kommt sein Verhalten am 26. Juli 2017 bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht in öffentlicher Sitzung hinzu.

Trotz des Hinweises des berichterstattenden Richters, dass es wohl das offensichtliche Ziel der dortigen Antragsteller (d.h. des hiesigen AG) sei, dass die Partei Die LINKE im [...] bei der Bundestagswahl gar keine Liste habe und somit im [...] bei der Bundestagswahl im September nicht gewählt werden könne, hat der AG auf ausdrückliche Nachfrage bejaht, dass er sich dieser weitreichenden Konsequenzen bewusst sei.

Ob die Anrufung des staatlichen Gerichts zur Überprüfung eines parteiinternen Wahlvorgangs vor Erlass einer Entscheidung der hierzu durch das PartG berufenen Parteigerichte (hier der LSchK[...] und der BSchK) eine erhebliche Verletzung der Grundsätze und/oder Ordnung der Partei darstellt, braucht hier nicht entschieden zu

werden. Zumindest ist die billigende Inkaufnahme, dass durch diese Anrufung vor Entscheidung der Bundesschiedskommission riskiert wird, dass die Partei über keine Kandidatenliste zur Bundestagswahl in einem Bundesland verfügt, ein die Partei schädigendes Verhalten.

5.

Der AG hat auch vorsätzlich gegen die vorgenannten Pflichten als Parteimitglied verstoßen.

Vorsatz im Sinne dieser parteiinternen Regelungen erfordert hierbei nicht - im Gegensatz zur Auffassung des AG - dass sich der Antragsgegner vollständig im Klaren über das Verboten sein seines Handelns bewusst ist. Es reicht aus, dass er sich bewusst ist, mit seinem tatsächlichen Handeln möglicherweise in Konflikt mit den entsprechenden Normen/Regeln zu kommen.

6.

Der AG hat gleichfalls erheblich gegen die Ordnung der Partei i.S. von § 3 Abs. 4 BS i.V. mit § 10 Abs. 4 PartG verstoßen.

Auch der Begriff „Ordnung“ zählt zu den unbestimmten Rechtsbegriffen und ist auslegungsbedürftig.

Bei der parteiinternen Ordnung handelt es sich um die Gesamtheit der geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, die von dem überwiegenden Teil der Mitglieder als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten parteiinternen Zusammenlebens betrachtet werden. Ein geordnetes parteiinternes Zusammenleben erfordert jedoch ein gewisses Maß an innerparteilichen Solidarität und Loyalität. Dieses Maß ist nach Auffassung der BSchK mit den Äußerungen des AG gegen den Spitzenkandidaten der Partei bei der Bundestagswahl 2017 im [...] überschritten.

Der AG hat bewusst gegen die Ordnung der Partei verstoßen, insbesondere gegen das Gebot der Solidarität und Loyalität. Die Veröffentlichung von Internet-Publikationen, in denen die Partei und ihre Funktionäre verleumdet und verunglimpft

werden, sind grundsätzlich geeignet, das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit und ihre Attraktivität für die Öffentlichkeit zu mindern.

Der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung der Partei beinhaltet ausdrücklich keine Aussage zur Schuldform, so dass ein erheblicher Verstoß festgestellt werden kann, wenn noch nicht einmal grobe Fahrlässigkeit gegeben ist (s. KG Berlin, Urteil v. 27.10.2006 - 3 U 47 /05 in juris mit Verweis auf BGH, Urteil v. 14.03.1994 - II ZR 99 /93 in NJW 1994, 2610, 2613).

Es ist für eine Partei auch zulässig, Verhaltensnormen aufzustellen, die die innere Geschlossenheit der Mitglieder und der Anhängerschaft wahren, auch wenn das Risiko besteht, dass die Einhaltung dieser Normen den Zuspruch in der (konkret angesprochenen) Bevölkerung mindert. Insoweit kommt es für die Bewertung der Erheblichkeit des durch den AG erfolgten Verstoßes gegen die Ordnung der Partei nicht darauf an, ob die öffentlichen Angriffe des AG gegen die von der Partei aufgestellten Kandidaten zu einer nachweisbaren Minderung der Chancen der Kandidaten geführt hat; ein solcher Nachweis einer alternativen Stimmverteilung kann i.d.R. nicht erbracht werden. Es reicht aus, dass die allgemeine Lebenserfahrung eine negative Auswirkung für die Wahlchancen der Partei bei einer solch öffentlich geführten Bekämpfung der Spitzenkandidaten der Partei nahelegt.

7.

Auch der von § 3 Abs. 4 BS i.V. mit § 10 Abs. 4 PartG für einen Parteiausschluss erforderliche schwere Schaden liegt vor.

Es geht hierbei sowohl um den erheblichen politischen Schaden für die Partei, also um das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit bzw. der Herabsetzung ihrer politischen Durchsetzungsfähigkeit als auch um den erheblichen innerparteilichen Schaden, wie z.B. die Störung des innerparteilichen Friedens. Schon das Vorhandensein eines der beiden erheblichen Schäden reicht für den Parteiausschluss aus. Nach Auffassung der BSchK liegen erhebliche Schäden in beiden Ausformungen vor.

„Partei“ als Geschädigte kann in Bezug auf den festzustellenden Schaden jede Parteigliederung sein, auf deren politischen Aktionsfeld der fragliche Pflichtverstoß Wirkung entfaltet (s. Sebastian Roßner, ebenda, S. 164). Bereits die (nicht unerhebliche) Minderung der Chancen der hier betroffenen Spitzenkandidaten der

Partei bei den Bundestagswahlen 2017 im [...] stellt einen erheblichen Schaden in diesem Sinne dar, ist letztlich in dieser aktiven und bewussten Beeinträchtigung von Wahlchancen durch gezielte Einschaltung der Öffentlichkeit zu sehen.

Die Schwere des Schadens wurde durch die Bekanntheit des AG politisch aktives Mitglied der Partei DIE LINKE erhöht. Er steht wesentlich schneller und dauerhafter im öffentlichen Interesse, als ansonsten kaum bekannte Mitglieder. Als Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zumindest im betroffenen Land wiegt ein von ihm vorgenommener Verstoß gegen die innerparteiliche Solidarität und Loyalität schwerer, als bei einem unbekannten Mitglied. Demensprechend ist auch das Ausmaß der öffentlichen Aufmerksamkeit für diesen Fall erheblich und muss zu Lasten des AG in die Abwägung der Verhältnismäßigkeit des Parteiausschlusses eingehen.

8.

Der Parteiausschluss ist auch verhältnismäßig.

Die BSchK verkennt nicht das bisherige politische Wirken des AG für und innerhalb der Partei DIE LINKE. Wie bereits ausgeführt, ist dieses Wirken an einer Stelle erfolgt, wo er de facto im Rampenlicht sowohl der Partei als auch der Öffentlichkeit stand. Umso schwerer ist jedoch ein vorsätzlicher Verstoß gegen Grundpflichten eines Mitglieds zu werten. Daher hat die BSchK auch generalpräventive Aspekte in ihre Entscheidung einfließen lassen.

Der Parteiausschluss ist auch deshalb geboten, weil die Entscheidung des AG, massiv gegen den Spitzenkandidaten der Partei bei der Bundestagswahl 2017 vorzugehen, keine „Kurzschlussreaktion“ war, sondern ein wohlüberlegter Schritt, den er über den längeren Zeitraum des Wahlkampfes aufrechterhielt und warnende Hinweise bewusst negierte. Diese Zeit- und Umstandsmomente waren in die Abwägung gegen seine Verdienste aufzunehmen.

Die BSchK sieht auch kein milderes Mittel, welches zur Anwendung kommen könnte, da diese nicht in der BS verankert sind. Besondere Umstände, die dazu führen könnten, trotz Vorliegens der Voraussetzungen eines Parteiausschlusses von diesem abzuweichen, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

9.

Die Beschränkung auf den Wiedereintritt über den Parteivorstand - frühestens nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 BS geregelten Sperrfrist - sichert, dass diese Frist eingehalten wird. Mangels einer zentralen Abfrage der Eintrittsdaten bestünde sonst die Möglichkeit der Umgehung der Sperrfrist durch Eintritt bei einem (anderen) Kreisverband.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Vorsitzender